

Rahmenregelung zur Vergabe des Kiezfonds durch eine Bürgerjury

Präambel

Bezirksamt und Bezirksverordnetenversammlung (BVV) fördern das bürgerschaftliche Engagement und die ehrenamtlichen Aktivitäten in den Stadtteilen des Bezirks Lichtenberg und nutzen die vielfältigen Kompetenzen der Bevölkerung zur Entwicklung der Stadtteile im Rahmen einer umfassenden Bürgerbeteiligung. Mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 stehen hierfür jährlich 5.000 Euro je Stadtteil (insgesamt 65.000 Euro) im Rahmen eines nicht übertragbaren Kiezfonds zur Verfügung, über deren Verwendung die Lichtenberger Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe dieser Rahmenregelung entscheiden. Kiezfonds und die daraus geförderten Projekte sind Teil demokratischen Engagements und sollen niemanden bezüglich seiner/ihrer ethnischen Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität diskriminieren.

§ 1 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Jede/r im Stadtteil lebende/r Bürger/in kann einen formlosen Antrag für ein Projekt im jeweiligen Stadtteilzentrum einreichen.
Die Stadtteilzentren fungieren im Rahmen der Vergabe des Kiezfonds als Geschäftsstelle und koordinieren das Verfahren von Antragstellung bis zur Abwicklung. Dazu gehört auch die Vermittlung eines im Stadtteil tätigen Trägers für die Antragstellung.
- (2) Die Bürgerjury ist das alleinige Entscheidungsgremium zur Vergabe des Kiezfonds innerhalb eines Stadtteils. Wird sie in einem Stadtteil nicht gebildet, stehen Mittel aus dem Kiezfonds nicht zur Verfügung.
- (3) Die Bürgerjury entscheidet auf der Grundlage eingereicherter Projektanträge über die Vergabe der Kiezfonds in Höhe von 5.000 Euro pro Stadtteil und Haushaltsjahr. Es werden kurzfristig umsetzbare Projekte bis ca. 1.000 Euro bewilligt/finanziert. Die Projekte sollen insbesondere einen Beitrag zur Entwicklung des Stadtteils leisten.
- (4) Positiv beschiedene Anträge werden von der Geschäftsstelle zur Bewilligung an das Bezirksamt weitergeleitet. Das Bezirksamt nimmt keine fachlich-inhaltliche, sondern lediglich eine formalrechtliche Prüfung nach Maßgabe der einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen vor und fördert das Projekt mittels schriftlichen Zuwendungsbescheids. Zuwendungsempfänger ist regelmäßig der mit Durchführung des Projektes beauftragte Träger.

§ 2 Zusammensetzung der Bürgerjury

- (1) Die Bürgerjury besteht je nach Größe des Stadtteils in der Regel aus mind. 10¹ bis max. 15 Mitgliedern (je 1.000 EW ein Jurymitglied), diesen ist jeweils eine Vertreterin/ ein Vertreter zugeordnet.

¹ In den Stadtteilen Malchow/Wartenberg/Falkenberg, Frankfurter Allee Süd und Rummelsburger Bucht, da hier die Einwohnerzahl unter 10.000 EW liegt.

(2) Die Bürgerjury setzt sich wie folgt zusammen:

- Mindestens 60 % der Jury sind Bewohner/innen des Stadtteils, die nach dem Zufallsprinzip aus dem Melderegister ausgewählt werden. Dabei sollen Jugendliche, Migranten/innen und Senioren/innen sowie Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung im Stadtteil vertreten sein.
- Bis zu 40 % der Jury sind Vertreter/innen aus der organisierten Bürgerschaft (Vereine, Verbände, Initiativen, Kiezbeiräte etc.) sowie Schüler- und Elternvertretungen, Seniorenvertretung, Mieterbeiräte und Wohnungsbaugesellschaften, Vertreter/innen aus Einzelhandel und Gewerbe, etc.
- Übersteigt die Zahl der Interessenbekundungen die Zahl der Plätze (Bewohner/innen und organisierte Bürgerschaft), wird durch Losverfahren entschieden.
- Das Bezirksamt ist durch eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit beratender Stimme vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft und Stellvertretung

- (1) Die der Bürgerjury angehörenden Mitglieder werden durch die Bezirksbürgermeisterin für zwei Jahre berufen.
- (2) Jedem Mitglied aus der organisierten Bürgerschaft ist namentlich ein/e Stellvertreter/in zuzuordnen, der/die bei Bedarf die Vertretung übernehmen kann. Bei den Bewohnern/innen des Stadtteils müssen namentlich kein/e direkte/r Vertreter/in zugeordnet werden, die im Einzelfall erforderliche Vertretung kann bei Bedarf aus der Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Vertreter/innen erfolgen.
- (3) Die Mitglieder bzw. Vertreter/innen können ihre Mitgliedschaft in der Bürgerjury jederzeit durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle unter Angabe des Rücktrittdatums beenden. Die Geschäftsstelle schlägt aus dem Kreis der Vertreter/innen der jeweiligen Gruppe – Bewohner/innen oder organisierte Bürgerschaft - unverzüglich ein neues Mitglied zur Benennung durch die Bezirksbürgermeisterin vor.

§ 4 Vorsitz

- (1) Die Mitglieder der Bürgerjury wählen aus ihrem Kreis in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die/der Vorsitzende wird in ihrer/seiner Funktion durch die Geschäftsstelle unterstützt, insbesondere bezüglich der Erstellung der Einladungen und Protokolle, der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie der Aufbereitung und Präsentation der vorliegenden Projektideen und Projektanträge.
- (2) Die/der Vorsitzende bzw. die/der stellvertretende Vorsitzende können jederzeit ihre Funktion durch Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle niederlegen; eine Nachwahl aus dem Kreis der Mitglieder der Bürgerjury hat in der nächsten Sitzung zu erfolgen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bürgerjury ist beschlussfähig, wenn mindestens 80 % der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Bürgerjury entscheidet bei Abstimmungen und Beschlussfassungen mit einer zweidrittel Mehrheit der Anwesenden.

§ 6 Sitzungen und Sitzungsintervalle

Die Bürgerjury wird einberufen, sobald Projektanträge vorliegen und noch Mittel aus dem Kiezfonds zur Verfügung stehen.

- (1) Die Einladungen zur Sitzung werden mindestens 14 Tage vor Sitzungstermin den Mitgliedern und Stellvertretern zugesandt. Mit der Einladung zur Sitzung ist die Tagesordnung zu versenden. Sie ist in Abstimmung zwischen der/dem Vorsitzenden und der Geschäftsstelle aufzustellen.
Ist ein Mitglied bzw. ein/e nachgeladene/r Stellvertreter/in an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist dies der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen, damit unverzüglich die Nachladung einer/eines entsprechenden Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgen kann. Bei Nachladung gelten die oben genannten Fristen nicht.
- (2) Die Antragsteller werden ebenfalls eingeladen und erhalten in der Sitzung die Möglichkeit, ihr Projekt zu erläutern.
- (3) Über die Sitzungen der Bürgerjury ist jeweils von der Geschäftsstelle ein Beschlussprotokoll zu fertigen. Es sind insbesondere die getroffenen Entscheidungen zu den vorgelegten Projekten nachvollziehbar zu erfassen. Dazu gehört neben der Erläuterung und Dokumentation der genehmigten Projekte auch die dokumentierende Sicherung der abgelehnten oder zurückgestellten Projekte oder Projektideen.
- (4) Die vom Protokollführer/in und der/dem Vorsitzenden der Bürgerjury unterzeichneten Sitzungsprotokolle sind den Mitgliedern und Vertretern der Bürgerjury sowie den Stadtteilmanagerinnen zu übersenden.

§ 7 (Nicht-) Öffentlichkeit Vertretung

- (1) Die Bürgerjury entscheidet nicht öffentlich.
- (2) Die benannten Vertreter/innen der Bürgerjury können an den Sitzungen jederzeit teilnehmen. Sie haben bei Anwesenheit des vertretenen Mitgliedes das Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.
- (3) Darüber hinaus können die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle aus dem Stadtteilzentrum des jeweiligen Stadtteils und weitere auf Antrag hinzugezogene Fachexperten an den Sitzungen teilnehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§ 8 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Ist ein Jurymitglied oder ein/e Stellvertreter/in selber an der Projektantragstellung oder an der Entwicklung/Umsetzung eines zur Abstimmung stehenden Projektes beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung zu diesem Projekt nicht teil.
- (2) Bestehen Zweifel an der Befangenheit eines Mitglieds entscheidet die Bürgerjury ohne Mitwirkung des/der Betroffenen.

§ 9 Inkrafttreten/ Befristung

- (1) Diese Rahmenregelung zur Vergabe des Kiezfonds durch eine Bürgerjury ist der verbindliche Handlungsrahmen für alle 13 Stadtteile.
- (2) Sie gilt zunächst bis zum 31. 12. 2011. Änderungen werden nur durch Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung wirksam.